

Fördergesellschaft Kinderkrebs-Neuroblastom-Forschung e.V.

Gemeinnütziger Verein

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:

"Fördergesellschaft Kinderkrebs - Neuroblastom - Forschung".

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden einzutragen und führt den Zusatz e.V.

2. Die Fördergesellschaft hat ihren Sitz in Baden-Baden.

3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe der Fördergesellschaft

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der wissenschaftlichen, experimentellen und klinischen Forschung und der daraus resultierenden Bildungs-, Informations-, Vorsorge-, Betreuungs- und Rehabilitationsmaßnahmen auf dem Gebiet der Neuroblastomerkrankung.

2. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln, durch Beiträge, Spenden sowie Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i. S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist eine Fördergesellschaft i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecks verwendet.

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Zwecken des Vereins bekennen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Fördergesellschaft zu richten.
3. Die Mitgliedschaft wird beendet durch schriftliche Austrittserklärung, Tod oder Ausschluß des Mitgliedes aus wichtigem Grund, wie beispielsweise wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen der Fördergesellschaft. Die Ausschlußbegründung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Der Auszuschließende hat das Recht, Berufung gegen den Ausschluß vor der Mitgliederversammlung einzulegen. Mit dem Austritt oder Ausschluß erlöschen alle Vereinsrechte oder Vereinplichten gegenüber der Fördergesellschaft.
4. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Mindestbeitrag, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung zu beschließen hat.

§ 5 **Organe der Fördergesellschaft**

1. Organe der Fördergesellschaft sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der Beirat.
2. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Organe ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen.

§ 6 **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich - möglichst im ersten Kalenderhalbjahr - vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung hat schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Ein Mitglied hat die Möglichkeit, bis zu zwei weitere Mitglieder bei Verhinderung zu vertreten; schriftliche Vollmacht ist erforderlich.
3. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht für das vorangegangene Vereinsjahr abzugeben; während der Versammlung ist die Jahresabrechnung des Vereins zur Einsichtnahme auszulegen. Der Rechnungsprüfer berichtet über das Prüfungsergebnis.

Die Mitgliederversammlung

- beschließt über die Entlastung des Vorstands,
- wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer,
- beschließt gegebenenfalls über Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen,

4. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden der Fördergesellschaft oder - im Falle seiner nicht nachweispflichtigen Verhinderung - von dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand ihre Einberufung für angebracht hält oder mindestens ein Drittel der Mitglieder sie schriftlich beim Vorsitzenden der Fördergesellschaft beantragen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, bzw. vertretenen Mitglieder gefaßt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Beitragserhöhungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und von einem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 7 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorsitzende,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der Schatzmeister,
 - d) der Schriftführer,
 - e) bis zu drei Beisitzende.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten die Fördergesellschaft gerichtlich und außerordentlich. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende haben Alleinvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis der Fördergesellschaft soll der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsvollmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Wahl eines Mitgliedes des Vorstandes erfolgt für eine Amtszeit von zwei Jahren. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes während der Wahlperiode ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.
5. Dem Vorstand obliegt:
 - a) die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Versammlung,
 - c) Ausschluß von Mitgliedern aus wichtigem Grund,

Der Vorstand tritt zusammen, wenn es die Gegebenheiten erfordern. Er ist beschlußfähig, wenn Dreiviertel seiner Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.

§ 8 Der Beirat

Dem Vorstand kann ein Beirat beigeordnet werden. Dieser hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Fördergesellschaft zu beraten und bei Planung und Durchführung von Projekten zu unterstützen. Der Vorstand beruft geeignete Personen in den Beirat, wobei die Zahl der Personen den Erfordernissen anzupassen ist. Der Vorstand kann die Mitglieder des Beirates zu Vorstandssitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen. Der Vorstand stellt die Beendigung der Arbeit eines Mitglieds des Beirates fest.

§ 9 Arbeitskreise

1. Arbeitskreise werden auf Vorschlag der Mitglieder gebildet.
2. Aufgabe der Arbeitskreise ist es, den Vorstand in Sachfragen zu beraten bzw. die zugewiesenen Aufgaben, in Absprache mit dem Vorstand, selbständig zu erledigen.
3. Die Leitung eines Arbeitskreises wird vom jeweiligen Arbeitskreis selbst bestimmt.

§ 10 Auflösung der Fördergesellschaft

1. Bei Auflösung der Fördergesellschaft erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Kinderkrebsstiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat.

Baden-Baden, den 08.10.1995

dem Tag der Errichtung des Vereins

"Fördergesellschaft Kinderkrebs - Neuroblastom - Forschung e. V."

Die Gründer: